

II. Systematisch-theologisch: Die emphat. Anerkennung der R. als /Menschenrecht durch die Kirche bedeutete in mehrfacher Hinsicht einen einschneidenden Umbruch: Ihre Begründung in /*Dignitatis humanae* (Art. 2) hebt darauf ab, daß die Entscheidung für eine Religion im /Gewissen des einzelnen gefällt wird, R. also letztlich als die rechtlich institutionalisierte Form der Achtung des Glaubens (einschließlich der aus diesem hervorgehenden Lebens- u. Handlungsweisen) als freiem Akt der verantwortungs- u. transzendierungsfähigen Person verstanden wird; zu diesem kann u. darf folglich niemand gezwungen werden. Die moral. Pflicht des einzelnen, den wahren Glauben zu suchen u. anzunehmen, wird damit keineswegs aufgehoben od. relativiert (DH 2 u. 3), sondern lediglich v. den Eingriffsmöglichkeiten staatl. Gewalt kategorisch geschieden u. gg. sie gesichert. Insofern beim Glauben der innerste u. verletzbarste Bereich der /Selbstbestimmung im Spiel ist, kommt der Anerkennung, der Garantierung der bzw. der Forderung nach R. eine zentrale u. krit. Rolle auch für sämtl. übrigen Menschenrechte zu. – Da die Entscheidung für eine bestimmte Religion (bzw. Weltanschauung) so gut wie immer in einem konstitutiven, wechselseitigen Verhältnis zu einer Überzeugungsgemeinschaft stattfindet, die den Glauben überl., interpretiert u. mittels spezif. Kommunikations-, Vollzugs- u. symbol. Ausdrucksformen ausübt, dies aber nur möglich ist, wenn der entspr. Gemeinschaft u. ihrer soz. wie organisator. Formierung ein Freiraum eingeräumt wird, erstreckt sich der Schutz des Rechts auf R. über das einzelne Subjekt hinaus auch auf die rel. (bzw. weltanschaul.) Gemeinschaften. Die soziaeth. Implikationen der Anerkennung v. R. als grundlegendem Bestandteil der gesellschaftl. u. staatl. Ordnung gehen über die Unterlassung jedes Zwangs in Glaubensangelegenheiten u. den Anspruch auf Schutz vor Störungen weit hinaus: Denn die rechtlich verbürgte Nichtzuständigkeit v. Staat u. Politik für jenen Entscheidungsraum des Subjekts, in dem es um sittl. Gutsein u. rel. Wahrheit geht, sowie für den damit verbundenen Bereich rel. Kommunikation u. Kooperation nötigt z. Aufgabe jeder Vorstellung eines Religions- bzw. Konfessionsstaats u. z. Anerkennung des demokrat. Rechts- u. Verfassungsstaats, der seine Aufgabe nicht in der Durchsetzung der Wahrheit, sondern in der grundrechtl. Gewährleistung der Freiheit des Suchens nach rel. Wahrheit u. in der Ermöglichung eines geordneten u. friedl. Zusammenlebens v. Menschen versch. Glaubens hat. Die Eigenständigkeit v. Staat u. Religion in der jeweiligen Fundierung zieht freilich nicht notwendig eine strikte negative Trennung zw. staatl. u. kirchl. Sphäre nach sich, sondern kann ebenso durch eine die Prinzipien der Neutralität u. der Gleichheit

(/Parität) beachtende Übertragung bestimmter Aufgaben, durch Zusammenarbeit in gewissen Bereichen u. durch eine positive Förderung einzelner Zwecke der Religionsgemeinschaften staatskirchenrechtlich ausgestaltet werden. – Für die Kirche selbst schließlich beinhaltet die Anerkennung des Rechts auf R. den Verzicht auf die (geschichtlich überkommene od. kontrafaktisch geforderte) Inanspruchnahme staatl. Machtmittel für die Durchsetzung eigener Wahrheitsansprüche u. Interessen sowie die Bereitschaft, ihr öff. Wirken ganz in den Bereich der Ges. zu verlegen u. dort unter den Bedingungen eines weltanschaul. „Marktes“ im Geist der /Toleranz gegenüber Anders- u. Nichtglaubenden mit den Mitteln besserer Argumente, überzeugenderer Praxis, bewegenderer Motivationen, attraktiverer soz. Gemeinschaft u. der Anwaltschaft für Marginalisierte in „Wettbewerb“ mit anderen „Anbietern“ zu treten od. mit ihnen zu kooperieren. Desweiteren zwingt die Anerkennung der R. z. selbstkrit. Hermeneutik der KG im Hinblick auf bestimmte Praktiken der Wahrheitsdurchsetzung (/Häresie, /Inquisition, /Mission).

Lit.: **J. C. Murray**: The Problem of Religious Freedom. Westminster 1965; **K. Rahner u. a.**: R. – Ein Problem für Staat u. Kirche. M 1966; **J. Hamer–Y. Congar** (Hg.): Die Konzilserklärung über die R. Pb 1967; **H. Helbling** (Hg.): R. im 20. Jh. Z–Osna-brück 1977; **P. Lendvai** (Hg.): R. u. Menschenrechte. Gr–W–K 1983; **G. Luf**: Von der Toleranz z. R.: A. Rauscher (Hg.): Mehrheitsprinzip u. Minderheitenrecht. K 1988, 54–78; **E.-W. Böckenförde**: R.: die Kirche in der modernen Welt. Fr 1990; **K. Hilpert**: Die Menschenrechte: Gesch. – Theol. – Aktualität. D 1991; **J. Schwartländer** (Hg.): Freiheit der Religion. Mz 1993; **J. Rawls**: Gerechtigkeit als Fairneß: politisch u. nicht metaphysisch: ders.: Die Idee des polit. Liberalismus. Aufsätze 1978–89, hg. v. W. Hirsch. F 1994, 255–292. KONRAD HILPERT